

STELLUNGNAHME ZU DEN ZEHN THESEN

Unzweckmäßige Strafgesetzgebung

• Rupert von Plöttnitz

Als erste Reaktion auf die in der letzten NK veröffentlichten zehn Thesen erreichte uns die Stellungnahme des hessischen Justizministers Rupert von Plöttnitz. In Übereinstimmung mit den Grundgedanken der »10 Thesen« entwickelt er jeweils eigene Vorschläge für eine »Kriminalpolitik mit Augenmaß«. Im Zentrum steht dabei der Gedanke einer strikten Beschränkung auf ein »Kernstrafrecht«, das fundamentale Rechtsgutsverletzungen in letzter Instanz ahnden soll. In den Bereichen der Prävention, der Drogenpolitik und der Jugenddelinquenz plädiert er für eine weitgehende Entkriminalisierung.

These 1: Das Strafrecht übernimmt sich

Die derzeitige kriminalpolitische Diskussion erscheint paradox: Zum einen wird die Forderung nach einschneidenden strafrechtlichen Maßnahmen insbesondere in jedem Wahlkampf immer lauter, um die festgestellte wachsende »subjektive« Kriminalitätsangst und das vermeintlich zunehmende Strafbedürfnis in der Bevölkerung zu befriedigen, obwohl der Strafgesetzgeber schon längst zur vermeintlichen Lösung eines gesellschaftlichen Problems die Verschärfung des Strafrechts umgesetzt hat. Zum anderen ist eine immer größer werdende Unzufriedenheit mit dem Strafrechtssystem zu konstatieren. Hier zeigt sich, daß die Funktionalisierung des Strafrechts zur Lösung gesellschaftlicher Probleme, die sich die sog. symbolische Kraft des Strafrechts zu Nutze machen will, die Enttäuschung schon in sich trägt. Dieser Sachverhalt ergibt sich vor allem aus zwei Gründen. Zum einen ist die präventive Wirkung des Strafrechts überhaupt nicht ausgemacht; denn weder der Nachweis seiner spezialpräventiven noch der generalpräventiven Wirkung ist empirisch zu erbringen. Zum andern verhindert jede Neukriminalisierung im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs und des Nebenstrafrechts mit dieser Erweiterung relativ die Bedeutung des Kernstraf-

rechts. Strafrecht wird so tendenziell weniger Reaktion auf schwerste Verletzungen von Freiheitsinteressen der Bürgerinnen und Bürger, sondern eher ein flankierendes Instrument der eigenen Auffassung bzw. der Politik und damit beliebig. Zugleich entsteht ein Zirkel der Unsicherheit. Auch plakative Erfolge einer so ausgeweiteten »Kriminalitätsbekämpfung« werden dann nicht als Grund zur Beruhigung gesehen, denn als Medienschlagzeile oder Politikerselbstdarstellung bestätigen sie zunächst einmal nur die Existenz von »Kriminalität«, so daß die Gefahr besteht, daß ständig noch mehr vom gleichen gefordert wird, nämlich aggressivere »Kriminalitätsbekämpfung«, ohne daß sich am Sicherheitsgefühl etwas ändert. Dabei geht auch der bisherige Konsens, daß das repressive Strafrecht vor allem letzte und schärfste Reaktion auf Angriffe gegen Leib, Leben, Freiheit und Eigentum des einzelnen zu sein hat, verloren.

These 2: Gewaltenteilung und Gewaltmonopol

Die aus gutem Grunde seit der bürgerlichen Revolution festgeschriebene Gewaltenteilung wird in letzter Zeit – zu Beginn beinahe unmerklich – in Frage gestellt. Das gleiche gilt für das staatliche Gewaltmonopol. Wenn die gesamte Justiz als Teil des Sicherheitsappa-

tes definiert wird und zugleich die Aufforderung erfolgt, sie müsse ihren Beitrag zu einem – wie auch immer definierten – Sicherheitssystem erbringen, dann ist die durch die Gewaltenteilung gezogene Grenze deutlich überschritten. Wie soll die Justiz eine Kontrolle über die Gesetzgebung und die Verwaltung ausüben und so die Balance der Gewalten halten, wenn sie im Bereich des Strafrechts nur als verlängerter Arm der Polizei verstanden wird? Die Justiz kann gerade nicht Teil des staatlichen Sicherheitsapparates sein, und die Kontrolle der Polizei durch die unabhängige Justiz muß gewährleistet bleiben, wenn die Justiz ihre vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben ernst nimmt. Für das Strafrecht gilt weiterhin, daß Strafe individuelle Schuld voraussetzt und diese zuvor der Maßstab für die auswurfende Strafe ist und nur in diesem Rahmen präventive Zweckmäßigkeit Berücksichtigung finden können. Auch in diesem Zusammenhang ist es nicht nur theoretisch falsch, sondern auch praktisch völlig unzweckmäßig, wenn nunmehr im größten Bundesland der Bundesrepublik, in Nordrhein-Westfalen, die Verwaltung von Justiz und Innenseite zusammengelegt wird. Letztlich bedeutet dies nur, daß das schwierige und ausdifferenzierte System der Gewaltenteilung schon dann nicht mehr ernst genommen wird, wenn eher diffuse Effizienz- und Zweckmäßigkeitsüberlegungen vermeintlich dagegen sprechen.

Ein ähnliches gilt für die Diskussion des Gewaltmonopols. Die Gewaltausübung darf auch nicht – aus welchen Gründen auch immer, zumeist werden Kostengründe angeführt – privaten Sicherheitsdiensten oder dem Bürger als Hilfspolizist anvertraut werden. Bleibt Gewalt nicht ein Monopol des Staates, um die Bürger vor Zwang und Gewalt zu bewahren, dann ist eine Tendenz zur Bewaffnung der Gesellschaft nicht auszuschließen, wie das amerikanische Beispiel einer bewaffneten Gesellschaft zeigt.

These 3: Strafrecht als »letzte Irrationalität«

Der auch verfassungsrechtliche Gedanke, daß Strafrecht als ultima

ratio und nicht solo ratio für den Schutz von Rechtsgütern zur Verfügung steht, muß wieder ernst genommen werden. Wenn empirische Befunde dem Strafrecht, bezogen auf seine Präventionsausrichtung, Ineffektivität, Ungenauigkeit, teilweise sogar Kontraproduktivität bezeichnen, ist die Krise der Straf-, Strafrechts- und Vollzugstheorien, soweit sie spezialpräventive, aber auch generalpräventive Zweckerreichung propagieren, augenfällig. Dann bleibt zur Begründung von Strafe allein eine absolute Straftheorie, wie sie von Kant und Hegel philosophisch untermauert wurde, jedoch nur, weil sie nicht auf irgendwelchen Zweck abstellt, sondern allein deshalb die Strafe fordert, weil, um mit Hegel zu sprechen, der Verbrecher als vernünftiger zu ehren sei. Aber auch dies spricht gegen eine ständige Ausweitung des Strafrechts, und deshalb rügen auch die heute nur noch selten anzutreffenden Vertreter der absoluten Theorie diese Ausweitung und fordern eine Rückbesinnung auf ein strafrechtsphilosophisch eigenständig begründetes, politikunabhängiges Strafrecht, das sich allein – und dies unabhängig von jeden Zweckmäßigkeitssüberlegungen – dem Schutz der Freiheit verpflichtet sieht und diesen Schutz selbst noch im Vorgang des Straffens beibehält.

Dann setzt Strafrecht aber auch die Kriterien der Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit voraus, die erst gegeben sind, wenn gewichtige Freiheitsverletzungen des Bürgers, also Angriffe auf Leben, Leib, Gesundheit und Eigentum, zu ahnden sind.

These 4: Prävention als kommunale Aufgabe

Wenn sich das Strafrecht auf seinen Kern, die Ahndung der Einträchtigung der individuellen Freiheit, zurückziehen sollte, dann sind andererseits Überlegungen aufzugeben, wie sich Konflikte, die nicht zu leugnen sind, ohne Strafjustiz lösen lassen.

Da Strafrecht nicht für jeden privaten Konflikt und jede gesellschaftliche Verunsicherung zuständig sein kann, ist eine Präventionspolitik zu fordern, die angstmachende Situationen und möglicherweise die Entstehung von Strafta-

tengelegenheiten verhindern kann und Instrumente zur vorbeugenden gesellschaftlichen Konfliktregelung bereit hält.

Eine sicherheitsproduzierende Gesellschaftspolitik wird schnell die kommunale Kriminalprävention in den Blickwinkel nehmen und dem Gedanken nachgehen, durch das Zusammenbringen staatlicher Institutionen, gesellschaftspolitisch maßgeblicher Gruppen sowie von einzelnen Personen des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft und vor allem der Bürger in insbesondere kommunalen Präventionsräten der Vielzahl sozialer Probleme, die das Auftreten von Kriminalität begünstigen können, auch mit einer entsprechend weit gefächerten Palette gesellschaftlichen Handelns zu begegnen.

Konkrete Beispiele für diese abstrakte These lassen sich auch für die kommunale Präventionsarbeit schnell finden: Die Einstellung von Hausmeistern in größeren Wohneinheiten, das Aufgreifen der Sicherheitsinteressen von Fahrgästen des öffentlichen Nahverkehrs durch Bereitstellung von Fahrgastbegleitern, die bauliche Berücksichtigung von Sicherheitsinteressen bei Errichtung öffentlicher Anlagen und Wohneinheiten, all dies kann Sicherheit vermitteln, ohne daß es unmittelbar der Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden bedarf. Die Beteiligung von Bürgern in Präventionsräten kann beim Erkennen angstmachender Situationen helfen und teilweise zur Vermeidung von solchen Situationen führen, wobei nicht nur der Tendenz zur Kultur des Wegschauens der Weg der Kultur des Hinschauens und des Sich-Zuständig-Fühlens entgegengesetzt wird, sondern auch Konfliktbewältigung neu gelernt wird.

Dabei geht es nicht um den Ausschluß unordentlicher Personen, sondern vor allem um die Aufarbeitung von Konflikten.

These 5: Konflikte und Interventionsmöglichkeiten

Für die Konflikte, die nicht den Kernbereich des Strafrechts betreffen, müssen gleichwohl gesellschaftliche Konfliktregelungsmechanismen zur Verfügung gestellt werden. Die Lösungsmöglichkeiten,

die außerstrafrechtliche Konfliktregelung bietet, sind breit gefächert. Zum einen läßt zum Beispiel das Hessische Schiedsamtsgesetz nunmehr zu, daß in vielen Fällen Konflikte auf der Gesprächsebene zwischen den beteiligten Personen geregelt werden können und somit eine endgültige Befriedung der Parteien eintritt. Außerdem steht der Täter-Opfer-Ausgleich nunmehr auch für das Erwachsenenstrafrecht zur Verfügung und wird hier inzwischen, wenn auch noch zu selten, praktiziert.

Wichtig ist, daß dieser Ausgleich von den Opfern gewollt ist, und dies scheint unter Zugrundelegung einer Untersuchung der Universität Bielefeld der Fall zu sein: Diese Untersuchung zeigt, daß nur eine Minderheit, nämlich 14,7 Prozent der Opfer von Straftaten, Jugendliche und Heranwachsende bei der Polizei anzeigen, damit sie auch bestraft werden. Fast jedem zweiten Geschädigten bzw. Verletzten – 42 Prozent – geht es vor allem um die zivilrechtliche Regelung der Schäden. 64 Prozent halten hierbei eine staatsanwaltschaftliche Erledigung für ausreichend, so daß das Verfahren gar nicht zum Richter kommen muß. Selbst bei schwerwiegenderen Delikten wie beim Handtaschenraub wollen sich viele mit dem Täter-Opfer-Ausgleich begnügen. Den Opferinteressen wird zwar nunmehr vermehrt auch im Strafverfahren Beachtung geschenkt, doch fragt es sich, ob dies genug ist. Weit überwiegend muß das Opfer seine Interessen in der Regel selbst, nicht selten auf dem Zivilrechtsweg, durchsetzen. Hier kann der Täter-Opfer-Ausgleich helfen, den Opferinteressen gerecht zu werden.

Auch dem Straftäter wird hiermit ermöglicht, durch eine konstruktive Leistung Schuldgefühle abzubauen und die Verantwortung zu übernehmen. Möglicherweise führt die unmittelbare Erfahrung der Unrechtsfolgen beim Opfer, die ansonsten häufig gar nicht wahrgenommen oder verdrängt werden, zur Vorbeugung vor einer Strafwiederholung. Insgesamt läßt sich in vielen Fällen Rechtsfrieden durch einen Täter-Opfer-Ausgleich erreichen.

Dieser Ansatz kann auch bei der Entwicklung von Konfliktstrategien und Konfliktlösungsmöglichkeiten durch kommunale Präventionsgemeinden weiterhelfen.

These 6: Lebenslagen verbessерnde Hilfsangebote

Die Lebenslagen verbessерnden Hilfsangebote sind unter Berücksichtigung des Sozialstaatsprinzips jedem, also auch den verurteilten Delinquents zu gewähren. Daß diese Hilfen als Rechtsanspruch konzipiert sind und nicht als Eingriffe oder Zwangmaßnahmen, sollte sich mit Blick auf die Verfassung von selbst verstehen. Daraus folgt aber auch, daß Hilfsangebote nicht im Wege des Eingriffs oder als Zwangmaßnahme aufgedrängt werden. Selbst im wohlverstandenen Interesse des Betroffenen kann ein Hilfeangebot gegen den Willen des Bürgers nicht durchgesetzt werden, seine Autonomie ist zu wahren. Hieran ändert sich auch nichts, wenn strafrechtliche Kontrolle durch »Sozialkontrolle« ersetzt wird. Zwar kann insoweit das Leid der Betroffenen reduziert werden, die Kontrolle, aber auch die Hilfe muß aufgrund ihrer möglichen stigmatisierenden Wirkung ebenfalls die rechtsstaatlichen Grenzen einhalten, oder aber die Maßnahmen dürfen nur freiwillige Angebote sein, die durch autonome Entscheidung auch abgelehnt werden können. Sind den präventiven Interessen effektiver Strafrechtskontrolle deutliche Grenzen gesetzt, so gilt dies auch für alle noch so wohlmeinten Hilfen des Sozialrechts.

These 7: Freiheitsentzug – weniger und kürzer

Strafrecht ist ultima ratio, und der durchgeführte Freiheitsentzug ist das schärfste Mittel dieser ultima ratio. Leider wird dies in der gegenwärtigen kriminalpolitischen Diskussion kaum beachtet. Aktuelle Forderungen richten sich nicht nur auf Neukriminalisierung, sondern auch auf die Erhöhung der Strafrahmen der Strafgesetze, um damit eine höhere Strafe im Einzelfall zu erreichen. Der Gesetzgeber ist diesem Ruf gefolgt und hat in großer Eile durch das 6. Strafrechtsreformgesetz in vielen Fällen die Strafrahmen deutlich erhöht. Dies ist gerade deshalb so bedauerlich, weil durch das 6. Strafrechtsreformgesetz eine Chance, den gesellschaftlichen Konsens über die Einordnung von Rechtsgütern und dem Schutz

durch das Strafrecht zu nutzen, verloren wurde. Das durch das Gesetz verfolgte Anliegen, höchstpersönliche Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung gegenüber materiellen Rechtsgütern wie Eigentum, Vermögen und Sicherheit des Rechtsverkehrs ein größeres Gewicht zu verleihen und dazu Wertungswidersprüche und Ungleichgewichte zwischen den Strafen für Körperverletzungs-, Tötungs- und Sexualdelikte einerseits sowie für Eigentums-, Vermögens- und Urkundendelikte andererseits zu beseitigen, findet an sich wohl allgemeine Zustimmung. Gerade die Zielsetzung, die Strafrahmen der angebrochenen Vorschriften zu harmonisieren, teilweise die Rechtsanwendung zu erleichtern und darüber hinaus nicht mehr zeitgemäße und entbehrliche Strafvorschriften aufzuheben, war als Reformvorhaben unbestreitbar und dementsprechend auch schon lange eingefordert. Leider wählte das Gesetz bei der Harmonisierung der Strafrahmen den falschen Weg. Die Harmonisierung wurde durch Erhöhung von Mindest- und Höchststrafen bei Delikten, die Verstöße gegen die persönliche Freiheit und Unversehrtheit betreffen, erzielt und übersah damit zugleich die Möglichkeit des Rechtsgüterschutzes durch die Beschränkung auf die wesentlichen Rechtsgüter und ließ durch die Angleichung der Strafrahmen nach oben einem genuinen Neuansatz keinen Raum.

These 8: Jugend- und Kriminalpolitik

Es gibt keine Verlassung, daß das Jugendstrafrecht, das vom Vorrang der Jugendhilfe ausgeht und zu Recht die unbestrittenen Erfahrung berücksichtigt, daß Jugendkriminalität vielfach eine ubiquitäre und episodenhafte Entwicklung ist, der Forderung nach der Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters noch der Herausnahme Heranwachsender aus dem Jugendstrafrecht nachgeben sollte. Beide Forderungen entsprechen zwar den vermeintlich populären Forderungen nach dem Wegsperren unliebsamer Personen, lösen aber kein einziges Problem, sondern dürften eher zu einer Verschärfung der Si-

tuation beitragen, da die Gefahr besteht, daß Jugendliche durch ihre ersten längeren Strafvollzugs erfahrungen statt eines episodenhaften Kontaktes mit dem Strafrecht eine längerfristige kriminelle Karriere ansteuern. Auch hier kann wieder die amerikanische Kriminalpolitik als warnendes Beispiel herangezogen werden. Verurteilungen Jugendlicher nach dem Erwachsenenstrafrecht haben gerade nicht den frühzeitigen Waffengebrauch Jugendlicher unterbunden, und auch die hohe Rate der eingesperrten Personen, gerade auch der jugendlichen Bevölkerung – insgesamt sitzen dort mehr als 1,2 Millionen Personen im Gefängnis – haben hier nicht für mehr Sicherheit gesorgt. Die Bewaffnung von Jugendlichen nimmt hier sogar eher zu.

Zu überlegen ist allerdings, ob nicht eine schnelle Reaktion auf die Straftaten Jugendlicher geboten ist, die etwa durch die Anwendung des vereinfachten Verfahrens erreicht werden könnte. Die rechts politische Forderung, die Strafe müsse der Tat auf dem Fuße folgen, ist ebenso alt wie plausibel. Hier geht es in der Regel auch nicht um Strafe im Sinne einer Freiheitsstrafe, sondern im Sinne einer Reaktion, die auf die Tat folgt. Eine solche unverzügliche Reaktion lässt sich gerade mit Gerechtigkeits- und Nützlichkeitsüberlegungen begründen. Der Zusammenhang zur Straftat wird deutlich, Integrations- und Hilfsangebote können sofort eingreifen, und nur wenn diese versagen, kann in der Fortfolge eine jugendstrafrechtliche Ahndung hilfreich sein.

These 9: Drogenpolitik

Die Funktionalisierung des Strafrechts und mithin der Versuch, Strafrecht zur Verfolgung politischer Ziele zu nutzen, und zugleich das Scheitern eines solchen Versuchs lässt sich am deutlichsten am Drogenstrafrecht ablesen. Hier wird letztlich das Nichtwirken von strafrechtlichen Normen besonders greifbar: Die zweimalige überaus deutliche Erhöhung des Strafrahmens im Betäubungsmittelstrafrecht – Höchststrafen sind von drei über fünf auf 15 Jahre erweitert worden – hat eben gerade nicht

zum Rückgang der Betäubungsmittelkriminalität geführt. Allein gesundheitspolitische Maßnahmen können zur Zeit die schlimmsten Folgen verhindern und haben einen teilweise deutlichen Rückgang der Beschaffungskriminalität bewirkt. Also gilt auch gerade hier: Gesundheits- und sozialpolitische Präventionsmaßnahmen greifen eher als das Strafrecht. Berücksichtigt man zudem die extreme Belastung der gesamten Justiz von der Staatsanwaltschaft über das Gericht bis hin zum Strafvollzug durch die Zuweisung gesamtgesellschaftlicher Steuerungsmaßnahmen jenseits des Kernstrafrechts, dann wird besonders deutlich, daß das Strafrecht zur Lösung gesellschaftspolitischer Probleme nicht taugt, sondern vielmehr gesamtgesellschaftliche Präventionsmaßnahmen gefordert sind, für die es gerade in einigen europäischen Großstädten, auch in Frankfurt am Main, sinnvolle Ansätze gibt.

These 10: Männergewalt

Wahrscheinlich bedarf es gerade bei dem Entgegenwirken gegen die Männergewalt der Durchbrechung eines Zirkels. Wird auf die Gewalt junger Männer sofort mit deutlichen Zwangsmaßnahmen reagiert, so mögen sich gerade durch die vorgefundenen Normen der Subkultur in Justizvollzugsanstalten gewalttätige Problemlösungsmechanismen verstetigen, die letztlich nur eine Gewaltspirale in Gang halten, was auch daran sichtbar wird, daß jedenfalls zahlenmäßig auch die Opfer von Gewalttaten vor allem männliche Jugendliche und junge Männer sind. Zur Durchbrechung einer solchen Gewaltspirale sind daher frühzeitige Interventionen anzustreben, die gerade dem männlichen jugendlichen Täter Möglichkeiten zur gewaltlosen Konfliktlösung beibringen und die Gewaltverherrlichung aufbrechen.

Rupert von Plotnitz ist Minister für Justiz und Europaangelegenheiten in Hessen

STELLUNGNAHME ZU DEN ZEHN THESEN

Kommunale Prävention als Alternative?

• Werner Lehne

Die von der Redaktion der NK erarbeiteten und in Heft 2/98 veröffentlichten »10 Thesen für eine Kriminalpolitik mit Augenmaß« können als Einladung zu einer dringend notwendigen Selbstverständnisdebatte über die zentralen Bezugspunkte einer zeitgemäßen alternativen Kriminalpolitik gelesen werden. In diesem Sinne stellt der Autor dieses Beitrags einige kritische Anmerkungen zu ausgewählten Aspekten der Thesen zur Diskussion.

Bereits in der Präambel zu den »10 Thesen für eine Kriminalpolitik mit Augenmaß« werden neben einer Konfliktregelungsperspektive problemorientierte und situationsbezogene Präventionsansätze als zentrale Bezugspunkte einer alternativen¹ Kriminalpolitik genannt. In These 4 (Prävention als kommunale Aufgabe) wird dann weitergehend für eine lokale, problembezogene, ressortübergreifende Präventionspolitik plädiert, die an der Veränderung sozialer Situationen und Gelegenheitsstrukturen ansetzt, um Kriminalität weniger wahrscheinlich zu machen. Zu dieser Orientierung möchte ich einige kritische Anmerkungen machen und auf mögliche Probleme und Gefahren hinweisen.

Im ersten Zugang ist man geneigt, der skizzierten Ausrichtung als einer kritischen zuzustimmen. Eine alternative Kriminalpolitik hat sich von der Blickverengung der strafrechtlichen Perspektive zu lösen und problematische soziale Konstellationen bewertungs- und bearbeitungsoffener zum Beispiel als Konflikte oder auch als Probleme zu rekonstruieren. Gegen eine Problem- und Konfliktorientierung ist in diesem Sinne nichts einzuwenden. Genauso erscheint es begrüßenswert, wenn Problemlösungsstrategien neben Verfahren der Konfliktregelung auf die Gestaltung sozialer Situationen abzielen und nicht auf die Einflussnahme auf Personen, die in aller Regel mit einer Einschränkung von deren persönlicher Freiheitssphäre

einhergeht. Besser die elektronische Wegfahrsperre einführen, als Autodiebe zu jagen und einzusperren; besser durch Maßnahmen der Gestaltung des öffentlichen Raumes »Angsträume« abbauen, als die Repressions- und Überwachungsschraube im Kampf gegen subjektive Unsicherheit weiter anzu ziehen etc. Auch daß entsprechende Problemlösungen, die ja explizit über polizeiliche und strafrechtliche Maßnahmen hinausgehen, eine ressortübergreifende Aufgabe sind, die koordiniert zu bewerkstelligen ist, ist vor diesem Hintergrund einleuchtend.

Gleichwohl ist eine situationspräventive, problemorientierte und ressortübergreifende kommunale Kriminalprävention entgegen aller Plausibilität auf den ersten Blick ein fragwürdiger Eckpunkt für eine alternative Kriminalpolitik. Denn die genannten Orientierungspunkte entstammen ursprünglich einem technokratischen, teilweise konservativen Diskussionszusammenhang und dienen dort als Rechtfertigung für eine Praxis, die sich teilweise überhaupt nicht durch »Augenmaß« auszeichnet.² In der aktuellen bundesrepublikanischen Kriminalpolitikdebatte sind sie die Eckpfeiler des zunehmend an Bedeutung gewinnenden Konzepts der »Kommunalen Kriminalprävention« (KKP), das ebenfalls nicht automatisch für eine progressive Politik steht. Zwar lassen sich die Orientierungspunkte, wenn man sie »gegen den Strich« als Allgemeinplätze interpretiert, in ein